

## Satzung

**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2016/17 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2016/17)**

**Vom 1. Juli 2016**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### § 1

An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2016/17 bzw. zum Sommersemester 2017 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt (Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für Medizin und Master für Lehramt sowie Bachelor):

– Wintersemester 2016/17:

Studiengänge	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Medizin 1. Studienabschnitt <sup>1</sup>						
2. Medizin 2. Studienabschnitt	154	154	154	154	154	154
Medizin 2. Sta. Zielvereinbarung	0	0	30	0	30	0
3. Ernährungswissenschaft (BA)	88	0	69	0	54	0
4. Gesundheitswissenschaft (BA)	204	0	189	0	174	0
5. Berufliche Bildung Integriert (MA) – FR Elektrotechnik u. Informationstechnik <sup>2</sup>	12	0	0	0	0	0
6. Berufliche Bildung Integriert (MA) – FR Metalltechnik <sup>2</sup>	12	0	0	0	0	0

– Sommersemester 2017:

Studiengänge	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Medizin 1. Studienabschnitt <sup>1</sup>						
2. Medizin 2. Studienabschnitt	154	154	154	154	154	154
Medizin 2. Sta. Zielvereinbarung	0	0	0	30	0	30

<sup>1</sup> Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der LMU und TUM und wird durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2016/17 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmende Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2016/17) geregelt.

<sup>2</sup> Studiengang im Aufbau, daher ab 2. Fachsemester aufwärts noch kein Studienangebot vorhanden.

3. Ernährungswissenschaft (BA)	0	78	0	61	0	47
4. Gesundheitswissenschaft (BA)	0	196	0	181	0	168
5. Berufliche Bildung Integriert (MA) – FR Elektrotechnik u. Informationstechnik <sup>3</sup>	0	12	0	0	0	0
6. Berufliche Bildung Integriert (MA) – FR Metalltechnik <sup>3</sup>	0	12	0	0	0	0

## § 2

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für das neunte und höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) <sup>1</sup>In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. <sup>3</sup>Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.
- (3) <sup>1</sup>Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die Summe der für das Studienjahr festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet. <sup>3</sup>Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. <sup>4</sup>Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in

<sup>3</sup> Studiengang im Aufbau, daher ab 3. Fachsemester noch kein Studienangebot vorhanden.

Krankenanstalten) werden Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studierenden unter 338 einschließlich der auf Grund der Zielvereinbarung zusätzlich aufgenommenen Studierenden sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 338 Studierenden in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist.

<sup>5</sup>§ 36 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401; BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

#### § 4

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. <sup>3</sup>Sie tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Juni 2016, sowie des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Juli 2016, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Nr. X.2-H2413.3.TUM/11/6 vom 21. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Juli 2016.

München, den 1. Juli 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2016.